



Viehschauplatz- verordnung

2025

Vernehmlassung 10. Mai – 30. Juni 2024

SRK 731.111

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
TARIF	3
GESUCH.....	4
PARKIEREN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Allgemeines

Grundsatz **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Benützung des Viehschauplatzes sowie den Gebührentarif.

Tarif

Grundsatz **Art. 2** Alle nicht von der Gebühr befreiten Benützer haben folgende Gebühren in CHF zu entrichten:

Parkgebühren	a) Personenwagen und motorlose Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu je 3,5 Tonnen	pro Tag	5.00
		pro Woche	10.00
		pro Monat	30.00
		pro Jahr	250.00
	b) Schwere Motorwagen ab 3,5 Tonnen	pro Tag	20.00
		pro Woche	40.00

Die Gebühren gelten pro Fahrzeug. Anhänger werden als separates Fahrzeug gewertet. Über die nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

Anlässe	c) Nutzung bis zum halben Viehschauplatz	pro Tag	20.00
	d) Nutzung mehr als der halbe Viehschauplatz	pro Tag	50.00

Strom **Art. 3** Für den Bezug von Strom bei Veranstaltungen gelten folgende Tarife:

Einmalige Grundgebühr (inkl. 20 kWh Strombezug)	CHF	50.00
Verbrauchsgebühr (ab 20 kWh Strombezug)	CHF	0.60 / kWh

Gesuch

Gesuch

Art. 4 Das Gesuch für die Benützung des Viehschauplatzes muss mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Grossveranstaltungen

Art. 5 ¹ Gesuche für Grossveranstaltungen gemäss Viehschauplatzreglement Artikel 6 sind spätestens 3 Monate vor der ordentlichen Gemeindeversammlung vollständig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Das Gesuch für Grossveranstaltungen umfasst mindestens die folgenden Unterlagen:

- a) Gesuch für die Benützung des Viehschauplatzes
- b) Detaillierter Zeitplan inklusive Auf- und Abbau
- c) Vollständiges Konzept gemäss Checkliste für Grossanlässe der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter mit allen Unterlagen inklusive Informations- und Verkehrskonzept
- d) Liste mit Kontaktdaten aller Ressortverantwortlichen Personen

³ Nach der Grossveranstaltung ist der Gemeindeverwaltung innert 3 Monaten eine Abrechnung inklusive der Besucherzahlen vorzulegen.

Übrige Anlässe

Art. 6 Gesuche für übrige Anlässe sind spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Übernahme und Rückgabe

Art. 7 Der Zeitpunkt der Übernahme und der Zeitpunkt der Rückgabe sind mit dem Werkhof rechtzeitig vor Mietantritt festzulegen.

Parkdienst

Art. 8 Die Gemeinde bietet bei Veranstaltungen generell kein Parkdienst an.

Parkieren

Arten von Parkkarten

Art. 9 Die Parkkarten werden unterschieden in allgemeine Parkkarten und Parkkarten für Dauervermietungen.

Bezugsberechtigung **Art. 10** ¹ Eine Parkkarte kann von natürlichen Personen und von juristischen Personen bezogen werden.

² Eine Parkkarte berechtigt zum Abstellen des registrierten Fahrzeuges.

³ Pro Parkkarte dürfen maximal zwei Kontrollschilder hinterlegt werden.

Geltungsdauer **Art. 11** ¹ Parkkarten werden für höchstens 1 Jahr ausgestellt und sind nach Ablauf der Gemeindeverwaltung zurückzubringen.

² Die Parkkarte kann jährlich um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Allgemeine Parkkarten **Art. 12** ¹ Allgemeine Parkkarten ermöglichen innerhalb der Geltungsdauer das zeitlich unbeschränkte Parkieren im zugewiesenen Bereich. Vorbehalten bleibt Viehschauplatzreglement Artikel 14 Absatz 3.

² Eine allgemeine Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Dauervermietungen **Art. 13** ¹ Die Gemeinde bietet 10 markierte Plätze zur Dauermiete an.

² Die Parkkarten für Dauervermietung ermöglichen innerhalb der Geltungsdauer das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf dem zugewiesenen Parkplatz.

³ Bei der Vergabe der Parkkarten für Dauervermietungen werden prioritär Privatpersonen mit Wohnsitz in Kirchdorf berücksichtigt.

Rückgabe **Art. 14** ¹ Nicht mehr verwendete Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

² Bei zurückgegebenen Parkkarten wird die bereits bezahlte Gebühr für maximal 2 ganze, nicht benutzte Monate zurückerstattet.

Entzug der Parkkarte **Art. 15** Muss eine Parkkarte wegen Missbrauch entzogen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 16 Der Benutzungstarif, erlassen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 13. Februar 2014 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf vom 12. Dezember 2024.

Gemeinderat Kirchdorf

Samuel Moser
Präsident

Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 9. Januar 2025 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Peter Blatti
Gemeindeschreiber